

Taxordnung 2019

gültig ab 2. Mai 2019

ZSR T700903
PC-Konto 15-066547-1
IBAN CH12 0900 0000 1506 6547 1

1. Geltung

Die Taxordnung gilt für die Bewohnerinnen und Bewohner des Kirchfelds, Haus für Betreuung und Pflege.

Die Gemeinde übernimmt die Restfinanzierung der Pflege gemäss dieser Taxordnung. Sie akzeptiert die von der Versicherung per Pflege- und Behandlungsbedarfsausweis bewilligte Einstufung. Sie übernimmt die monatlichen Beiträge der entsprechenden Taxe für die Restfinanzierung. Dies gilt für Bewohnerinnen und Bewohner, welche ihre Schriften vor Einzug oder vor der ersten Einstufung in eine Pflegestufe bereits in der Gemeinde hinterlegt haben.

2. Gliederung

Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag

- auf der Basis der Zimmerart. Es wird zwischen dem Kirchfeld 1, dem Kirchfeld 2 und dem Lindengarten unterschieden. Im Kirchfeld 2 sind die Taxen auf der Basis eines Einer- oder Zweierzimmers mit Anzahl m2 und mit oder ohne Balkon berechnet.
- aufgrund der Einstufung mit dem Pflegebedarfsermittlungssystem RAI-NH durch die Pflege.

3. Taxen

3.1 Aufenthaltstaxen pro Tag (Hotellerie und Betreuung)

Bezeichnung	Preis
Aufenthaltstaxe Kirchfeld 1 (pro Tag)	
Einbettzimmer	Fr. 160.00
Zweibettzimmer	Fr. 135.00
Aufenthaltstaxe Kirchfeld 2 (pro Tag)	
Einbettzimmer klein, ohne Balkon	Fr. 95.00
Einbettzimmer klein, mit Balkon	Fr. 105.00
Einbettzimmer gross, mit Balkon	Fr. 135.00
Zweibettzimmer, belegt durch 2 Personen	Fr. 235.00
Zweibettzimmer, belegt durch 1 Person	Fr. 155.00

Aufenthaltstaxe Lindengarten (pro Tag)	
Einbettzimmer	Fr. 165.00
Allgemein	
Reservationsgebühr entspricht der jeweiligen Aufenthaltstaxe	
Vorauszahlung bei Eintritt von Kurzaufenthalt	Fr. 3'000.00
Vorauszahlung bei Eintritt von Langzeitaufenthalt	Fr. 6'000.00
Dispositionstaxe bei Kurz- und Langzeitaufenthalt, 7 Tage nach der Zimmerräumung entspricht der jeweiligen Aufenthaltstaxe	
Zuschlag Kurzaufenthalt und Ferienbett bis 28 Tage (pro Tag)	Fr. 50.00
Bei Abwesenheit (Spital) wird die jeweilige Aufenthaltstaxe verrechnet	
Übertrittskosten bei Wechsel in andere Station (Kirchfeld 1, Kirchfeld 2, Lindengarten) nach Aufwand (pro Stunde)	Fr. 50.00
Eintrittspauschale	Fr. 300.00
Austrittspauschale	Fr. 350.00

3.2 Pflorgetaxen pro Tag (aufgrund Einstufung mit Pflegebedarfsermittlungssystem)

Bezeichnung	Pflege- stufen	Bewohner/in	Versicherer	Gemeinde
Pflorgetaxe KLV	1	Fr. 6.00	Fr. 9.00	Fr. 0.00
Pflorgetaxe KLV	2	Fr. 21.60	Fr. 18.00	Fr. 2.40
Pflorgetaxe KLV	3	Fr. 21.60	Fr. 27.00	Fr. 19.40
Pflorgetaxe KLV	4	Fr. 21.60	Fr. 36.00	Fr. 36.40
Pflorgetaxe KLV	5	Fr. 21.60	Fr. 45.00	Fr. 53.40
Pflorgetaxe KLV	6	Fr. 21.60	Fr. 54.00	Fr. 69.40
Pflorgetaxe KLV	7	Fr. 21.60	Fr. 63.00	Fr. 86.40
Pflorgetaxe KLV	8	Fr. 21.60	Fr. 72.00	Fr. 103.40
Pflorgetaxe KLV	9	Fr. 21.60	Fr. 81.00	Fr. 119.40
Pflorgetaxe KLV	10	Fr. 21.60	Fr. 90.00	Fr. 136.40
Pflorgetaxe KLV	11	Fr. 21.60	Fr. 99.00	Fr. 153.40
Pflorgetaxe KLV	12	Fr. 21.60	Fr. 108.00	Fr. 170.40

3.3 Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung	Preis Fr.
Telefonanschluss (Grundgebühr)	20.00
Transporte – organisiert durch das Sekretariat	gemäss Preisliste
Coiffeur, Podologie und Dentalhygiene im Haus	gemäss Preisliste
Ärztliche Dienstleistungen und Medikamente	direkt durch den Arzt
Betreuung und Begleitung durch Pflege bei Transporten (pro Stunde)	50.00
Einfache Näharbeiten (pro Stunde)	50.00
Patch-Kosten (Kleiderbeschriftung), pro Stück	1.00
Entsorgung von Mobiliar, Fernseher, etc. (pro Stunde)	50.00
Chemische Reinigung von Kleidern	gemäss Preisliste
Zusätzliche Drogerieartikel	gemäss Preisliste
Angebot LaVita (Cafeteria)	gemäss Preisliste
Verpflegung von Gästen	gemäss Preisliste
Zusätzliche Miete von Alarmsystemen	nach Aufwand
Aussergewöhnliche Hotellerie-Dienste nach Aufwand (pro Stunde)	50.00

4. Anhang

4.1 Weitere Bestimmungen

- Die Mindestaufenthaltsdauer (Ferienbett oder Kurzeitenaufenthalt) beträgt 14 Tage. Dies wird auch dann in Rechnung gestellt, wenn der Aufenthalt kürzer war.
- Wenn Personen nach der Anmeldung selbstverschuldet nicht eintreten, werden – je nach Aufwand – die Eintrittspauschale und/oder Reservationstage in Rechnung gestellt.
- Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners via Krankenversicherer.
- In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inklusiv Diäten (ohne Tafelgetränke), Wäschebesorgung (ohne Flicker und Chemisch-Reinigung), nicht KVG-pflichtige¹ Pflege- und Betreuungsleistungen sowie finanzielle und allgemeine Beratung und verschiedene Aktivitäten und Vermittlungen.
- Mit der Pflegetaxe KLV wird die KVG-pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Beitragsstufe abgegolten.
- Eine persönliche Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.
- Das Kirchfeld übernimmt keine Haftung für Wert- und Sachgegenstände (auch Kleider nicht).
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.
- Die bei Austritt gültigen Aufenthaltskosten werden um die Pflegetaxen KLV gekürzt und als Dispositionstaxe mindestens sieben Tage nach der definitiven Zimmerräumung weiterverrechnet. Diese Regelung gilt sinngemäss für Spitalaufenthalte und Todesfälle.
- Bei Ferien- und sonstigen Abwesenheiten werden bei den Aufenthaltskosten keine Reduktionen gewährt.

¹ Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

- Das Kirchfeld meldet der jeweiligen Wohnsitzgemeinde in der Regel innert 30 Tagen nach Einzug die Personalien der betreffenden Bewohnerin bzw. des betreffenden Bewohners sowie die Einstufung. Sie stellt monatlich Rechnung für den entsprechenden Restfinanzierungsbeitrag.

4.2 Allgemeine Hinweise

- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Geschäftsleitung Kirchfeld.
- Die Pflorgetaxe wird spätestens nach 21 Tagen nach dem Eintritt festgelegt, jedoch laufend den Leistungen angepasst.
- Die Einstufung wird bei einer signifikanten Veränderung oder alle sechs Monate überprüft.
- Es liegt in der Verantwortung der Geschäftsleitung, bei notwendigen Massnahmen für die Betreuung und Pflege einen Zimmerwechsel oder Abteilungsübertritt zu veranlassen.
- Für die ärztliche Betreuung sind Belegärzte zuständig. Es gilt die freie Arztwahl.
- Die Geschäftsleitung Kirchfeld ist den Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren Angehörigen bei der Anmeldung für Ergänzungsleistungen der AHV, Leistungen der Krankenkasse, Hilflosenentschädigungen sowie für weitere Sozialversicherungsleistungen behilflich und vermittelt die nötigen Informationen.
- Sämtliche Bewohnerinnen und Bewohner vom Kirchfeld müssen selber keine Gebühr für Radio- und Fernsehempfang entrichten. Das Kirchfeld bezahlt diese Abgabe als Kollektivhaushalt jährlich direkt an die Firma Serafe (Nachfolge-Organisation der Billag) für alle Bewohnerinnen und Bewohner.

4.3 Hilflosenentschädigung

Hilflosenentschädigung bekommt, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf, unabhängig vom Einkommen und Vermögen der betroffenen Person.

Die von der AHV direkt an die Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichteten Beiträge sehen wie folgt aus:

Bezeichnung	Periode	Preis
Mittlere Hilflosenentschädigung	Monat	Fr. 593.00
Schwere Hilflosenentschädigung	Monat	Fr. 948.00

4.4 Definition Aufenthaltsstatus

Ferienbett: Das genaue Ein- und Austrittsdatum sind schon vor dem Aufenthalt im Kirchfeld bekannt und können genau geplant werden. Der Aufenthalt im Ferienbett ist maximal 28 Tage; bei längerer Dauer ist es ein Langzeitaufenthalt.

Kurzzeitaufenthalt: Die genaue Aufenthaltsdauer im Kirchfeld ist beim Eintritt unklar, es ist jedoch davon auszugehen, dass die Bewohnerin oder der Bewohner nach einigen Wochen in die eigene Wohnung oder in eine andere Institution (Reha, Spital, andere Pflegeinstitution) übertritt. Ein Kurzzeitaufenthalt dauert maximal 28 Tage. Ab dem 29. Tag wechselt der Aufenthaltsstatus zu Langzeit.

Langzeitaufenthalt: Bewohnerinnen oder Bewohner kommen ins Kirchfeld mit der Absicht, hier für längere Zeit respektive definitiv zu wohnen. Oder der Aufenthalt war ursprünglich für eine kürzere Zeit (28 Tage, siehe Kurzzeitaufenthalt) geplant und wird auf unbestimmte, längere Dauer verlängert mit offenem Ausgang, ob/wann ein Austritt erfolgen wird.

4.5 Formales

Die vorliegende Taxordnung ist Bestandteil des Wohnvertrages des Kirchfeldes. Sie wurde durch den Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 5. Februar 2019 beschlossen, am 1. Mai 2019 via Zirkularbeschluss mit einer Anpassung definitiv verabschiedet und tritt ab 2. Mai 2019 in Kraft.

Horw, 2. Mai 2019



Philipp Keller
Verwaltungsratspräsident



Marco Müller
Leiter Kirchfeld